



Fachbereich EU 6

Zur Entstehung des Reservistengesetzes und zur Schaffung eines besonderen Wehrdienstverhältnisses für Reservisten mit besonderen Funktionen im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit

Am 21. Juli 2012 hat der Bundestag das [Gesetz über die Rechtsstellung der Reservisten](#) (Reservistengesetz - ResG)¹ beschlossen, das als Artikel 3 des [Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr](#) (Bundeswehrreform-Begleitgesetz - BwRefBeglG)² am 26. Juli 2012 in Kraft getreten ist. Ein wesentliches Element des damals verabschiedeten ResG sind die Regelungen im [Abschnitt 2 ResG](#) zum besonderen Wehrdienstverhältnis für Reservedienstleistende mit besonderen Funktionen im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit.

In Bezug auf das damalige Gesetzgebungsverfahren wurde der Fachbereich beauftragt, die Entstehung des BwRefBeglG (Ziff. 2.) und des darin enthaltenen ResG (Ziff. 3.) sowie deren jeweilige Hintergründe darzustellen. Ferner wurde der Fachbereich um Erläuterung der Gründe gebeten, die 2012 zur Schaffung dieses besonderen Wehrdienstverhältnisses geführt haben (Ziff. 3.1.), sowie um einen Überblick über die Rechtsstellung der betreffenden Reservistinnen und Reservisten (Ziff. 3.2.). Vorangestellt ist eine historische Einordnung (Ziff. 1.).

1. Historische Einordnung

Mit ihrem [Koalitionsvertrag](#) vom 26. Oktober 2009 hatten die damaligen Regierungsparteien vereinbart, dass der Bundesminister der Verteidigung eine Kommission einsetzt, die bis Ende 2010 einen „Vorschlag für Eckpunkte einer neuen Organisationsstruktur der Bundeswehr inklusive der

-
- 1 *Gesetz über die Rechtsstellung der Reservisten (Reservistengesetz – ResG)* vom 21. Juli 2012 (BGBl. I 2012, S. 1583, 1588), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist.
 - 2 *Gesetz zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-Begleitgesetz - BwRefBeglG)* vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583), in Kraft getreten am 26. Juli 2012.

Straffung der Führungs- und Verwaltungsstrukturen“³ erarbeitet. Die Einrichtung dieser Kommission leitete die sogenannte **Neuausrichtung der Bundeswehr** ein, die erforderlich geworden war, um den **Bundeshaushalt zu konsolidieren**. Gemäß Vorgabe des Bundesfinanzministeriums sollte der **Verteidigungsetat** [44. Finanzplan/2011] hierzu einen **Beitrag von 8,3 Mrd. Euro** leisten.⁴

Kernelemente der Neuausrichtung waren u. a. die am 24. März 2011 vom Deutschen Bundestag ([BT-Drs. 17/5240](#)) beschlossene **Aussetzung der Wehrpflicht** zum 1. Juli 2011 sowie die Entscheidung, das **Personal der Bundeswehr auf 185.000 Soldatinnen und Soldaten sowie auf 55.000 zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu reduzieren**.⁵ Darüber hinaus war die **Neuausrichtung der Bundeswehr auch aus sicherheitspolitischen Gründen notwendig** geworden. Wegen der gewandelten sicherheitspolitischen Lage mussten Personalumfänge und Ausrüstung angepasst sowie strukturelle Defizite beseitigt werden, die sich in einer zu geringen Anzahl verfügbarer Kräfte bspw. für Auslandseinsätze, in einem zu geringen Durchhaltevermögen der Streitkräfte sowie in schwerfälligen Entscheidungsprozessen und Verfahren gezeigt hatten.⁶

Der Fokus auf eine stärkere Einsatzorientierung umschloss hierbei jedoch nicht nur die Auslandseinsätze der Bundeswehr, sondern auch die „**Zivil-Militärische Zusammenarbeit Inland**“ (ZMZ/I). Deren Ausgestaltung war Voraussetzung für den optimalen Einsatz von Truppenteilen und Dienststellen der Bundeswehr zur Unterstützung ziviler Behörden im Rahmen der Bewältigung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen nach dem Subsidiaritätsprinzip und hatte bereits 2006 begonnen.⁷

2. Bundeswehrreform-Begleitgesetz

In diesem historischen Kontext vollzog sich die Entstehung des BwRefBeglG 2012 innerhalb weniger Monate. Nach Billigung durch das Bundeskabinett im Februar wurde im April der Entwurf zu diesem Artikelgesetz als [Drs. 17/9340](#) in den Bundestag eingebracht. Trotz Kritik der Opposi-

-
- 3 Vgl. [Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP. 17. Legislaturperiode](#), S. 124/132.
- 4 „Die Bundesregierung hat in der Kabinettsklausur vom 6./7. Juni 2010 die Reform der Bundeswehr beschlossen. Dazu wurde im Regierungsentwurf zum Haushalt 2011/44. Finanzplan bis 2014 eine Einsparauflage in Form einer Globalen Minderausgabe in Höhe von insgesamt 8,3 Mrd. € ausgebracht. [...] Die Absenkung um 8,3 Mrd. € im 44. Finanzplan ist gegenüber dem 43. Finanzplan erfolgt. Daher muss der 43. Finanzplan der Ausgangspunkt aller Betrachtungen zur Umsetzung der im Finanzplanungszeitraum bis 2015 gestreckten Einsparauflage sein.“
Vgl. Thomas Wiegold, [Späte Genugtuung für Guttenberg: Bundeswehr sparte mehr als 8 Mrd. Euro](#), Augen geradeaus!, 25. Juli 2014.
- 5 Vgl. Wolfgang Müller-Seedorf, [60 Jahre Bundeswehr](#), Aktueller Begriff Nr. 26/15 der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 15. Oktober 2015.
- 6 Vgl. Wolfgang Müller-Seedorf, [Die Neuausrichtung der Bundeswehr](#), Aktueller Begriff Nr. 25/13 der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 8. August 2013.
- 7 Vgl. [Basisinformationen zur Neuordnung der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit bei Hilfeleistungen / Amtshilfe](#), Friedensforum, Ausgabe 1/2008, Hrsg.: Netzwerk Friedenskooperative.

tion, die die in dem Gesetz enthaltenen Maßnahmen zur Reduzierung und Verjüngung des Personals als unterfinanziert bezeichnete,⁸ verabschiedete der Bundestag das Gesetz am 14. Juni 2012. Da der Bundesrat am 6. Juli 2012 auf die Einberufung des Vermittlungsausschusses verzichtete,⁹ konnte das BwRefBeglG am 21. Juli 2012 ausgefertigt werden und am 26. Juli 2012 in Kraft treten.

Das BwRefBeglG sollte nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung den rechtlichen Rahmen für die im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr angestrebte „deutliche Verringerung des militärischen und zivilen Personals“ der Bundeswehr sowie für die beabsichtigte „Umstrukturierung des gesamten Personalkörpers hin zu einer stärkeren Einsatzausrichtung und Effizienzsteigerung“ bilden. Neben dem Reservistengesetz (siehe Ziff. 3.) in Artikel 3 umfasste es im Wesentlichen Maßnahmen in den folgenden drei Bereichen:

- **Personalanpassung:** Schaffung von Instrumenten für ein vorzeitiges Ausscheiden von Berufssoldatinnen und -soldaten sowie zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erreichung der oben angegebenen Zielgrößen;
- **Attraktivitätssteigerung:** Einführung neuer Anreize, wie etwa einer **Verpflichtungsprämie**, um Personalengpässe in Mangelbereichen auszugleichen;
- **Einsatzorientierung:** Umstrukturierung des Personalkörpers hin zu einer stärkeren Ausrichtung auf Auslandseinsätze.¹⁰

Die wesentlichste Änderung, die sich im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum BwRefBeglG im Vergleich zum ersten [Gesetzentwurf](#) der Bundesregierung vom 17. Februar 2012 ergab, war die Aufnahme des [Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung auf neue Behörden der Personalmanagementorganisation der Bundeswehr](#) (Wehrverwaltungsaufgabenübertragungsgesetz – WVwAÜG) als Artikel 3a.¹¹ Hauptziele des [WVwAÜG](#) waren die Neuordnung des Personalmanagements und der Personalgewinnung der Bundeswehr sowie eine prozessoptimierte Personalführungs- und -gewinnungsorganisation, in der militärische und zivile Personalführung integriert wahrgenommen werden.¹²

3. Reservistengesetz

Das als Artikel 3 im BwRefBeglG aufgenommene ResG wurde während des Gesetzgebungsverfahrens, das es ohne Änderung durchlief, weder in den betreffenden Plenarsitzungen des Bundestages noch des Bundesrates debattiert. Während die Lesungen des BwRefBeglG somit keinerlei

8 Vgl. [BT-Plenarprotokoll 17/184](#) zur Sitzung vom 14. Juni 2012, S. 21979 (D).

9 Vgl. [BR-Plenarprotokoll 899](#) zur Sitzung vom 6. Juli 2012, S. 326 (A).

10 Vgl. [Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr \(Bundeswehrreform-Begleitgesetz – BwRefBeglG\)](#), BT-Drs. 17/9340, S. 1.

11 Vgl. [Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP zu der Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung](#) – Drucksache 17/9340 – Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-Begleitgesetz – BwRefBeglG). Ausschussdrucksache 17(12)933 vom 22. Mai 2012.

12 Vgl. ebd., S. 6.

Hinweise für ein Motiv zur Schaffung des neuen ResG geben, liefern die Gesetzentwürfe vom 17. Februar 2012 ([BR-Drs. 92/12](#)) und vom 18. April 2012 ([BT-Drs. 17/9340](#)) selbst zumindest einen Grund. Hier heißt es:

„Für Reservistinnen und Reservisten, die ehrenamtlich Verbindungs- und Führungsfunktionen im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit übernehmen, bedarf es eines neuen Wehrdienstverhältnisses, das deren Aufgabenspektrum Rechnung trägt. Hierzu wird ein Reservistinnen- und Reservistengesetz geschaffen.“¹³

Diesem Bedarf eines neuen Wehrdienstverhältnisses für Reservistinnen und Reservisten, die ehrenamtlich Verbindungs- und Führungsfunktionen im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit übernehmen, trägt der § 4 des neu geschaffenen ResG Rechnung. Hierdurch wurde ein **neues Reservewehrdienstverhältnis** (RWDV) für Personen geschaffen, die aufgrund freiwilliger Verpflichtung Funktionen in der Reserveorganisation der Bundeswehr ehrenamtlich wahrnehmen.

Anlass zur Schaffung eines ResG war jedoch nicht nur die Begründung eines neuen RWDV für den oben dargestellten Personenkreis, sondern **es ging** – verschiedenen Veröffentlichungen zum ResG zufolge – **insbesondere darum, die vielen bestehenden, zuvor verstreuten Regelungen zur Reserve in einem eigenständigen Gesetz zu bündeln**.¹⁴

3.1. Das neue Reservewehrdienstverhältnis gemäß §§ 4 ff. ResG

Während sich aus den Dokumenten zum Gesetzgebungsverfahren selbst keine Aussagen zu den Gründen für das neue RWDV finden lassen, wurde dieses laut Bundeswehr geschaffen, um **Reservistinnen und Reservisten mit wichtigen Funktionen rechtlich gesichert** (hierzu Ziff. 3.2.) **in die Bundeswehr einzubinden und ihre Tätigkeit anzuerkennen**. Ein zentraler Grund war außerdem, die **Reserve für Schlüsselpositionen in Führungs- und Verbindungsstrukturen verfügbar zu machen und damit zum Abbau der hohen Zahl unbesetzter Dienstposten im Bereich der ZMZ/I beizutragen**.¹⁵

Bei diesen Schlüsselpositionen handelte es sich laut der Gesetzesbegründung vom 18. April 2012 ([BT-Drs. 17/9340](#)) im Wesentlichen um die für die zivil-militärische Zusammenarbeit zuständigen **Leiter der** als direkte Schnittstelle zwischen der Bundeswehr und den zivilen Katastrophenschutzstäben (Landräte, Oberbürgermeister, Bezirksregierungen) dienenden **Kreis- und Bezirksverbindungskommandos (KVK/BVK)**, die sie **Vertretenden** sowie um die **beauftragten Sanitätsstabsoffiziere für die zivil-militärische Zusammenarbeit im Gesundheitswesen**.¹⁶

13 Vgl. [BR-Drs. 92/12](#), S. 40 sowie [BT-Drs. 17/9340](#), S. 25.

14 Vgl. u. a. Detlef Struckhof, [Neu: Dienstverhältnis für Reservisten eingeführt](#), Verband der Reservisten der deutschen Bundeswehr e. V., 4. September 2012.

15 [Die Erweiterung des Reservewehrdienstverhältnisses tritt in Kraft](#), Bundeswehr, 23. September 2021.

16 Vgl. [BR-Drs. 92/12](#), S. 42 sowie [BT-Drs. 17/9340](#), S. 36.

Wegen der Refokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung und der hiermit einhergehenden wieder gestiegenen Bedeutung der Reserve wurde inzwischen eine Erweiterung des in ein RWDV zu berufenden Personenkreises um weitere Inhaber von Schlüsselpositionen in den Führungsstrukturen der Reserve vorgenommen. In ein RWDV können nunmehr auch das **Leitungspersonal der Dienststellen aller Territorialen Verbindungsorganisationen** sowie die **militärischen Führerinnen und Führer aller Ergänzungstruppenteile (ErgTrT) einschließlich der Heimatschutzkräfte (HSchKr)** berufen werden.¹⁷

3.2. Zur Rechtsstellung der Reservistinnen und Reservisten

Seit Inkrafttreten des BwRefBeglG am 26. Juli 2012 wird die Rechtsstellung der Soldaten in einem RWDV gemäß [§ 58a Soldatengesetz](#) (SG) durch das ResG geregelt. Es definiert, wer Reservist ist ([§ 1 ResG](#)), wie der Dienstgrad geführt werden darf ([§ 2 ResG](#)), wann eine Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses getragen werden darf ([§ 3 ResG](#)) und unter welchen Bedingungen ein RWDV besteht oder endet ([§§ 4 ff. ResG](#)).

Reservistinnen und Reservisten sind nach § 1 ResG frühere Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die ihren Dienstgrad nicht verloren haben, sowie sonstige Personen, die aufgrund einer vom Bund angenommenen Verpflichtung zu einer Wehrdienstleistung herangezogen werden können. **Sie dürfen ihren Dienstgrad, den sie in der Bundeswehr erworben haben mit dem Zusatz „der Reserve“ oder „d. R.“** unter den in § 2 Abs. 1 ResG genannten Bedingungen **weiterführen**. Ihnen kann gestattet werden, die Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses zu tragen (vgl. dazu näher § 3 ResG).

Sie können (nach freiwilliger Verpflichtung) ehrenamtlich eine Funktion in der Territorialen Reserve der Bundeswehr wahrnehmen, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden (§ 4 Satz 1 ResG). **Die in ein RWDV Berufenen sind Soldatinnen und Soldaten** im Sinne von [§ 1 SG](#).

Entlang des SG bzw. ResG beginnt das als Ehrenamt und nicht als besoldetes Amt ausgestaltete RWDV mit einer **Ernennung** „zum Soldaten in ein Reservewehrdienstverhältnis“ ([§ 5 Abs. 2 ResG](#)); für die Berufung ist ein **Diensteid** nach [§ 9 Abs. 1 SG](#) zu leisten ([§ 6 ResG](#)).

Während einer Aktivierung gelten sie für die Dauer der Dienstleistung als Dienstleistende im Sinne des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes ([§ 8 Abs. 4 ResG](#)). Sie führen ihren **Dienstgrad** während des Wehrdienstverhältnisses **ohne einen Zusatz**.

Das Reservewehrdienstverhältnis endet unter anderem mit Zeitablauf, bei Umwandlung in ein anderes Soldatenverhältnis, im Spannungs- und Verteidigungsfall durch Einberufung ([§ 12 ResG](#)) oder durch Entlassung ([§ 13 ResG](#)). Mit Ablauf des Monats, in dem die Person das 65. Lebensjahr vollendet, erfolgt grundsätzlich die Entlassung aus dem Reservewehrdienstverhältnis; weitere Entlassungsgründe sind etwa Dienstunfähigkeit (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 ResG) oder der Wegfall der Funktion (§ 13 Abs. 5 Nr. 3 ResG).

17 Vgl. [Die Erweiterung des Reservewehrdienstverhältnisses tritt in Kraft](#), Bundeswehr, 23. September 2021.